Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 22

Duisburg/Essen, den 16.02.2024

Seite 51

Nr. 11

Dreiundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Medizin mit dem Abschluss der Ärztlichen Prüfung (Staatsexamen) an der Universität Duisburg-Essen vom 15. Februar 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 60 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Universität Duisburg-Essen mit dem Abschluss der Ärztlichen Prüfung (Staatsexamen) vom 17.03.2004 (Verkündungsblatt Jg. 2, 2004, S. 119), zuletzt geändert durch die zweiundzwanzigste Änderungsordnung vom 17.03.2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023, S. 431 / Nr. 69), wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 2 Nummer 5 Unterabsatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

"Zur Vermittlung fächerübergreifender Probleme und Beziehungen zwischen medizinischen Grundlagen und klinischen Anwendungen werden die Fächer 'Pathologie' und 'Pharmakologie, Toxikologie' sowie die Querschnittsbereiche 'Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz', 'Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie' und 'Palliativmedizin' parallel zu den klinischen Schwerpunkten über mehrere Semester hinweg durchgeführt."

2. § 9 Absatz 4 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" (5,0) beziehungsweise mit "nicht bestanden" bewertet, wenn die oder der Studierende

- a) Einen bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er
- b) Nach Beginn einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne wichtigen Grund zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird

Als wichtiger Grund kommen insbesondere eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit oder Mutterschutz nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung in Betracht.

Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich bei der verantwortlichen Hochschullehrerin oder bei dem verantwortlichen Hochschullehrer, im Falle eines Rücktritts oder eines Versäumnisses eines Prüfungstermins der ZAK oder der ZANK beim Studiendekanat, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Von der Unverzüglichkeit ist grundsätzlich auszugehen, wenn die Anzeige innerhalb von drei Werktagen (Samstage gelten insoweit nicht als Werktage) nach dem Termin der Prüfung erfolgt.

Im Falle einer Krankheit hat die oder der Studierende eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich die Prüfungsunfähigkeit und deren Dauer ergeben. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines Kindes gleich, sofern der oder die Studierende nachweist, dass er oder sie dieses im Sinne des § 25 Absatz 5 BAföG pflegt und erzieht. Dasselbe gilt, im Falle der Erkrankung einer oder eines durch die Studiere oder den Studierenden zu pflegenden Ehegattin oder Ehegattens, eingetragene Lebenspartnerin oder eingetragenen Lebenspartners oder in gerader Linie Verwandte oder im ersten Grade Verschwägerte.

Wurden die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anerkannt, wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die oder der Studierende soll in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen."

- 3. § 9 Absatz 4 Nummer 2a wird gestrichen.
- 4. § 9 Absatz 4 Nummer 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter "die Zentralen Abschlussklausuren und die Nachprüfungen der Zentralen Abschlussklausuren" werden durch die Wörter "schriftliche Prüfungen im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1" ersetzt.

- bb) Die Wörter "vier Wochen" werden durch die Wörter "einem Monat" ersetzt.
- b) In **Satz 3** werden die Wörter "fünf Wochen" durch die Wörter "einen Monat" ersetzt.
- 5. Der Anhang 1: Studienpläne wird der Abschnitt "Studienplan für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung" wie folgt geändert:
 - a) Der Unterabschnitt "Pflichtveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht gemäß § 8 Abs. 1 (Praktische Übungen, Kurse, Seminare)" erhält die Fassung entsprechend der Anlage 1 dieser Ordnung.
 - b) Der Unterabschnitt "Pflichtveranstaltungen gemäß § 8 Abs. 2 (Unterrichtveranstaltungen zur Vorbereitung oder Begleitung der praktischen Übungen, Kurse und Seminare)*" erhält die Fassung entsprechend der Anlage 2 dieser Ordnung.

Duisburg und Essen, den 15. Februar 2024

Für die Rektorin der Universität Duisburg-Essen Der Kanzler Jens Andreas Meinen

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 01.02.2024.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden.
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Anlage 1

Studienplan für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung

Pflichtveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht gemäß § 8 Abs. 1 (Praktische Übungen, Kurse, Seminare)

nester		Semesterstun
1.	Schwerpunkt THEORIE UND KLINIK Epidemiologie, medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Teil I Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen	8 7 7
	Hygiene, Mikrobiologie, Virologie Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik Klinischer Untersuchungskurs Pharmakologie, Toxikologie, Teil I	28 20 42 24
2.	Schwerpunkt OPERATIV	24
Z .	Anästhesiologie Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz, Teil I Orthopädie Pathologie, Teil I Pharmakologie, Toxikologie, Teil II Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren, Teil I Urologie	12 7 14 18 24 7
3.	Schwerpunkt KONSERVATIV	
v.	Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz, Teil II Dermatologie, Venerologie Humangenetik Infektiologie, Immunologie, Transfusionsmedizin Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie, Teil I Pathologie, Teil II Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren, Teil II	7 14 14 14 12 18 7
4.	BLOCKPRAKTIKA	
	Allgemeinmedizin (2 Wochen) Chirurgie (2 Wochen) Frauenheilkunde, Geburtshilfe (2 Wochen) Innere Medizin (2 Wochen)+ Kinderheilkunde (2 Wochen) Notfallmedizin (2 Wochen)+	60 60 60 56 60 40
5.	Schwerpunkt KOPF/PSYCHE	
	Augenheilkunde Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz, Teil III Hals-Nasen-Ohrenheilkunde Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie, Teil II Medizin des Alterns und des alten Menschen Neurologie Palliativmedizin Prävention, Gesundheitsförderung Psychiatrie und Psychotherapie Psychosomatische Medizin und Psychotherapie Schmerzmedizin	14 7 14 12 7 28 4 7 28 28
6.	Schwerpunkt KLINIK UND THEORIE	
	Arbeitsmedizin, Sozialmedizin Epidemiologie, medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Teil II Klinische Umweltmedizin Klinisch-pathologische Konferenz Rechtsmedizin	7 12 7 48 7
(alternativ) 6. griert in die	Seminar Differentialdiagnose Wahlfach Palliativmedizin	140 28 6

Anlage 2

Studienplan für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung

Pflichtveranstaltungen gem. § 8 Abs. 2 (Unterrichtsveranstaltungen zur Vorbereitung oder Begleitung der praktischen Übungen, Kurse und Seminare)*

1.	Schwerpunkt THEORIE UND KLINIK	
	Epidemiologie, medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Teil I (V) Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin (V) Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen (V) Hygiene, Mikrobiologie, Virologie (V) Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik (V) Pathophysiologie (V) Pharmakologie, Toxikologie, Teil I (V)	4
2.	Schwerpunkt OPERATIV	
	Anästhesiologie (V) Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz, Teil I (V) Chirurgie, Teil I (V)* Innere Medizin, Teil I (V)* Kinderheilkunde, Teil I (V)* Pathologie, Teil I (V) Pharmakologie, Toxikologie, Teil II (V) Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren, Teil I (V) Urologie (V)	
3.	Schwerpunkt KONSERVATIV	
	Allgemeinmedizin (V/S)* Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz, Teil II (V) Chirurgie, Teil II (V)* Dermatologie, Venerologie (V) Frauenheilkunde, Geburtshilfe (V)* Humangenetik (V) Infektiologie, Immunologie, Transfusionsmedizin (V) Innere Medizin, Teil II (V)* Kinderheilkunde, Teil II (V)* Pathologie, Teil II (V) Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren, Teil II (V)	\$ 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2
5.	Schwerpunkt KOPF/PSYCHE	
	Augenheilkunde (V) Hals-Nasen-Ohrenheilkunde (V) Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie (V) Medizin des Alterns und des alten Menschen (V) Neurologie (V)+ Neuropathologie (V) Palliativmedizin (V) Prävention, Gesundheitsförderung (V) Psychiatrie und Psychotherapie (V) Psychosomatische Medizin und Psychotherapie (V) Schmerzmedizin (V)	
6.	Schwerpunkt KLINIK UND THEORIE	
	Arbeitsmedizin, Sozialmedizin (V) Epidemiologie, medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Teil II (V) Klinische Umweltmedizin (V) Rechtsmedizin (V)+	2
	senschaftlichen Arbeitens altung in der vorlesungsfreien Zeit, einmal jährlich	